

Luzern, 4. November 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 555

Nummer: A 555
Protokoll-Nr.: 1199
Eröffnet: 20.10.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Huser Claudia und Mit. über steuerpolitische Handlungsspielräume der Luzerner Gemeinden

Zu Frage 1: Weshalb gibt es in Bezug auf Möglichkeit eines Steuerfuss-Splittings einen inhaltlichen Unterschied im Wortlaut von § 2 Abs. 2 StG für die Festsetzung des kantonalen Steuerfusses und § 236 Abs. 2 StG für die Festsetzung des kommunalen Steuerfusses?

Gemäss Gesetz besteht ein Unterschied zur Festlegung des Steuerfusses:

§ 2 Abs. 2 StG

Der Kantonsrat setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

§ 236 Abs. 2 StG

*Die Stimmberchtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in **gleichen** Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest.*

Im Gegensatz zum § 2 Abs. 2 StG sieht § 236 Abs. 2 StG eine Einschränkung vor, als dass der Gemeindesteuerfuss für sämtliche aufgeführte Steuerarten gleich festzulegen ist. Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 2: Aus welchen politischen Überlegungen oder Mehrheitsverhältnissen wurde diese Unterscheidung ursprünglich ins Steuergesetz aufgenommen?

Die Bestimmung in § 236 Abs. 2 StG zum Gemeindesteuerfuss geht inhaltlich auf diejenige von § 63 StG in der Fassung von 1922 zurück, deren Wortlaut Folgendes festhielt:

§ 63 StG in der Fassung von 1922

*Die Gemeindesteuern werden, unter Berücksichtigung eines im Sinne von § 63 bis ergangenen Gemeindebeschlusses, auf Grund der für die Staatssteuer festgelegten Steuerregister und unter Vorbehalt des § 72 in ganzen Einheiten oder in Bruchteilen bezogen, **aber stets in gleicher Höhe für Einkommen und Vermögen.***

Eine derartige Einschränkung fand sich in derselben Fassung des Steuergesetzes von 1922 für die Staatssteuern dagegen nicht.

Diese Regelung zum Gemeindesteuerfuss wurde im totalrevidierten Steuergesetz vom 27. Mai 1946, in Kraft ab 1. Januar 1947 unverändert fortgeführt:

§ 169 StG in der Fassung von 1946

*Die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinden beschliessen jedes Jahr im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlages die zu beziehenden ordentlichen Gemeindesteuern. Der Steuerfuss wird für Vermögen und Einkommen **in gleichen Einheiten** oder Bruchteilen von Einheiten festgesetzt.*

In § 136 StG (in der Fassung vom 27. Mai 1946) betreffend Festsetzung der Staatssteuer-Einheiten fehlt eine entsprechende Einschränkung.

In der Botschaft des Regierungsrates zum Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes vom 5. Februar 1999 ([B 160](#)) wurde ausgeführt, dass § 229 des Entwurfs (entspricht § 236 des Steuergesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2001) inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 168 Abs. 1, § 169) entspreche, wobei der Vollständigkeit halber neben den Vermögens- und Einkommenssteuern neu auch die Gewinn- und Kapitalsteuern aufgeführt würden. Im Weiteren seien lediglich einige sprachliche Anpassungen vorgenommen worden (Botschaft B 160, S. 136).

Betreffend die Regelung zum Kantonssteuerfuss in § 2 führt die Botschaft vom 5. Februar 1999 aus, dass die Absätze 2 und 3 dem bisherigen § 136 entsprechen würden; Absatz 2 sei lediglich etwas präziser gefasst worden (Botschaft B 160, S. 76).

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassungen von § 2 Abs. 2 und § 236 Abs. 2 wurden vom Grossen Rat unverändert in die definitive Fassung des Steuergesetzes übernommen. Damit wurde die Einschränkung bezüglich der Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im totalrevidierten Steuergesetz 2001 unverändert fortgeführt.

Zu Frage 3: Wie begründet die Regierung, dass ein Steuersplitting auf kantonaler Ebene grundsätzlich möglich ist, den Gemeinden aber untersagt ist?

Vgl. Antworten zu Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4: Wie steht der Regierungsrat einer möglichen Anpassung des betreffenden Paragraphen, um den Gemeinden eine grössere Autonomie bei der Festsetzung ihrer Steuereinheiten zu gewähren, gegenüber?

Die Auswirkungen einer Einführung von unterschiedlichen Steuersätzen für natürliche und juristische Personen wird nächstes Jahr im Rahmen der Überarbeitung des Finanzleitbilds analysiert.

Zu Frage 5: Ab wann könnte eine solche Anpassung realistisch umgesetzt und in Kraft gesetzt werden?

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Anfrage Küng Roland und Mit. über eine Verbesserung des Steuerklimas für natürliche Personen ([A 465](#)) darauf hingewiesen, wird unser Rat aufgrund der sich geänderten finanzpolitischen Ausgangslage das Finanzleitbild 2022 überarbeiten. In diesem Zusammenhang gilt es auch die Steuerstrategie zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Stossrichtungen zu definieren.

Zu Frage 6: Ist es Gemeinden erlaubt, beim ordentlichen Budgetbeschluss 2026 einen Steuerrabatt für natürliche Personen zu beschliessen und im Steuerjahr 2026 anzuwenden?

Auf den 1. Januar 2011 wurde das Finanzhaushaltsgesetz (FHGG, [SRL Nr. 160](#)) totalrevidiert. Seither können keine Steuerrabatte mehr gewährt werden (vgl. [A 561](#), Stellungnahme zur Frage 8). Für die Wiedereinführung eines Steuerrabattes müsste das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden angepasst werden, was jedoch nicht HRM2 konform wäre.

Zu Frage 7: Welche anderen steuerpolitischen Instrumente sieht der Regierungsrat, mit denen Gemeinden eine gezielte Entlastung der natürlichen Personen erreichen können?

Das Steuerharmonisierungsgesetz ([StHG. SR 642.14](#)) belässt den Kantonen nur in den Bereichen des Steuertarifs, der Steuersätze, der Steuerfreibeträge und der Sozialabzüge einen Gestaltungsspielraum (Art. 1 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 4 StHG). Darüber hinausgehende Massnahmen sind bundesrechtswidrig. Der Handlungsspielraum der Gemeinden ist insoweit noch enger gefasst, als für die erwähnten Bereiche eine kantonale Gesetzesgrundlage zugunsten der Gemeinden vorgesehen werden müsste.

Zu Frage 8: Welche konkreten Massnahmen empfiehlt die Regierung jenen Gemeinden, die über positive Jahresabschlüsse und Überschüsse verfügen, um einer übermässigen Vermögensanhäufung beziehungsweise einer unverhältnismässigen Belastung der natürlichen Personen vorzubeugen?

Im Rahmen des ordentlichen kommunalen Budgetbeschlusses kann gestützt auf § 236 Abs. 2 StG und unter dem Vorbehalt der Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 eine entsprechende Steuerfusssenkung beschlossen werden. In den Genuss kämen dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5.